Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-07399-21
Baugrundstück: Merzen, Hauptstr. 53

Gemarkung:	Lechtrup	Plaggenschale
Flur:	16	3
Flurstück(e):	9/1	20/3, 21/4, 21/8

Änderungsantrag gem. BImSchG
Anbau Sauenstall mit Auslauf und Abluftreinigungsanlage, sowie Änderung der Tierzahlen (BE 1,2,2a,3,3a); 2. Anbau Sauenstall und Änderung der Tierplätze (BE 9 und 9a)

Der Antragsteller plant den Anbau an den Sauenställen mit Abluftreinigungsanlage sowie die Änderung der Tierzahlen (BE 1, 2, 2a, 3, 3a) und den Anbau am Sauenstall sowie Änderung der Tierzahlen (BE 9, 9a) in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Plaggenschale, Flur 16, Flurstück 9/1 sowie Flur 3, Flurstücke 20/3, 21/4 und 21/8. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 844 Sauen und 55 Jungsauen genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen befinden sich 867 Sauen und 32 Jungsauen auf dem Standort. Die Zahl der insgesamt 899 Sauen verändert sich somit nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.
Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar können durch die Errichtung von den Auslaufflächen zusätzliche Emissionen nicht ausgeschlossen werden, jedoch verringern sich die Emissionen des Betriebes aufgrund der Minderungsmaßnahmen (Abluftreinigungsanlage) insgesamt. Durch das Vorhaben werden 1.939 m² versiegelt, jedoch wird das Vorhaben auf der Hofstelle realisiert, sodass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Das Vorhaben ist für den Betrieb aus immissionsschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorgaben notwendig. Es handelt sich um Bereiche auf dem Betriebsgrundstück direkt angrenzend an die bereits vorhandene Bebauung. Für die Errichtung werden die Maßnahmen einer bodenschonenden Erdbauweise beachtet. Das Vorhaben befindet sich in dem Wasserschutzgebiet „Plaggenschale“. Die Anlagen werden gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben geplant und errichtet. Es werden weder geschützten Landschaftsbestandteile direkt in Anspruch genommen noch indirekt durch Stickstoffeinträge beeinträchtigt. Das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ schließt an das Betriebsgrundstück an. Da das Vorhaben zu kleinflächig ist, ist das Landschaftsschutzgebiet nicht betroffen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.01.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp